- 28. Mittelbare Reichsbeamte. Anspruch der Hinterbliebenen dersfelben auf Bersorgungsgehalte gegen die Landesregierung. Einfluß des Reichsbeamtengesetzes auf diese Ansprüche.
- II. Civilsenat. Urt. v. 26. Oktober 1880 i. S. bad. Fiskus (Bekl.) w. Witwe N. (Kl.) Rep. II. 226/80.
 - I. Landgericht Karlsruhe.
 - II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Witwe des Postsekretärs N., welcher vor Inkrafttreten des Reichsbeamtengesehses vom Großherzoge von Baden auf Grund des Art. 50 der Reichsversassung ernannt worden ist, hat das im §. 20 des badischen Staatsdienerediktes normierte Versorgungsgehalt gegen den badischen Fiskus eingeklagt; dieser ist in den Instanzen verurteilt und die Revision zurückgewiesen worden.

Nachdem ausgeführt ist, daß der Ehemann der Klägerin durch seine Anstellung zunächst badischer Landesbeamter geworden sei, mithin sämtliche Ansprüche aus dem badischen Dieneredikte vom 30. Januar 1819 gegen den badischen Staat erworden habe, wird in den

Gründen

fortgefahren:

"Dieser Verpflichtung ist der Beklagte durch das Reichsbeamtengesetz vom 30. März 1873 nicht enthoben worden; daraus, daß daßselbe keine Bestimmungen über die Versorgung der Hinterbliebenen von

¹ Bgl. die vorhergehende Sache Nr. 27, Witwe H. w. Reichsfiskus.

Reichsbeamten durch dauernde Leistungen enthält, kann nicht gesolgert werden, daß es derartige Ansprüche aushebe, welche durch eine bereits vor seinem Inkrafttreten vollzogene Anstellung durch die Landesregiezung eines Bundesstaates wohlerwordene Rechte des Angestellten geworden sind.

Sollte auch richtig sein, was übrigens dahin gestellt bleiben kann, daß durch dieses Gesetz die mittelbaren Beamten den unmittelbaren in jeder Hinscht gleichgestellt worden seien, so könnte dies doch nur für die Frage Bedeutung haben, welche Ansprüche ein unter der Herrschaft dieses Gesetzes von einer Landesregierung ernannter (mittelbarer) Reichsbeamter erwerbe; dagegen könnte diese Gleichstellung auf die vor der Wirksamteit dieses Gesetzes angestellten Beamten nicht in dem Sinne außzgedehnt werden, daß dieselben nunmehr die ihnen von ihrer Landeszegierung garantierten Rechte verlieren. Für diese Annahme sindet sich im Gesetze nirgends ein Anhalt, daßselbe erkennt vielmehr im §. 7, selbst wenn man ihn in Rücksicht auf seine Entstehung auf das Gnadenquartal beschränkt, das Princip an, daß wohlerwordene Rechte vom Reiche nicht gekränkt werden sollen.

Nach den Ausführungen des Revisionsklägers soll aber diese völlige Gleichstellung der mittelbaren und der unmittelbaren Reichsbeamten durch das Reichsbeamtengeset die Bedeutung haben, daß mit dem Inkrafttreten desselben N. so zu beurteilen sei, wie wenn er nunmehr aus dem badischen Staatsdienste ausgeschieden wäre und damit seine Ansprüche gegen den Beklagten aufgegeben hätte. Der letztere vermag aber nicht zu behaupten, daß N. eine neue, etwa vom Kaiser vollzogene Anstellungsurkunde erhalten habe, daß irgend eine neue Ernennung desselben ersolgt sei; es ist vielmehr der ursprüngliche, vom Großherzoge von Baden ausgegangene Titel seiner Anstellung der gleiche geblieben. Die erwähnte Aussührung des Revisionsklägers fällt also mit der bereits gegen ihn beantworteten Frage zusammen, ob der privatrechtliche Inhalt der Anstellung seitens der badischen Landesregierung durch das Reichse beamtengeset mit der Tragweite geändert worden sei, daß auch die wohlerworbenen Rechte entzogen wurden.

Mit dem Ausgeführten erledigt sich auch der Einwand des Beklagten, welcher daraus hergeleitet wird, daß N. zur Zeit der Erlassung des Reichsbeamtengesetzes noch nicht fünf Jahre im Staatsdienste gewesen ist, sowie das eventuelle Begehren, daß bei Berechnung des Ver= sorgungsgehaltes nur das Diensteinkommen zu Grunde gelegt werden solle, welches N. bei seinem Dienstantritte, oder welches er zu der Zeit bezogen hat, als das Reichsbeamtengeset in Wirksamkeit trat. — Sosern jener Einwand und dieser fürsorgliche Antrag sich auf die §§. 1 und 3 des bad. Dieneredistes stühen, ist zu bemerken, daß eine etwaige Verletzung dieses Gesehes in Gemäßheit des §. 511 C.P.D. in der Revisionsinstanz keine Berücksichtigung sinden kann; eine Versletzung eines Reichsgesetzes, als welches allein das Reichsbeamtengeset in Frage kommen könnte, kann aber nicht gesunden werden, weil dieses die nach Maßgabe des dad. Gesehes v. 30. Januar 1819 vor seiner Wirksamkeit erworbenen Rechte gar nicht berührt.

Hat N. alle diejenigen Rechte erworben, welche das Staatsdienersedikt zusichert, ift nicht anzunehmen, daß mit dem Reichsbeamtengesetze der ursprüngliche Rechtstitel seiner Anstellung aufgehoben worden oder daß er aus seinem Dienerverhältnisse ausgeschieden sei, vermag auch keine Entlassung vor Ablauf der fünf Jahre behauptet zu werden, so erscheint die Einrede in jeder Hinsicht grundlos.

Für diese hiernach dem Beklagten obliegende Verbindlichkeit der Klägerin, das Versorgungsgehalt nach Maßgabe von §. 20 des bad. Staatsdienerediktes zu bezahlen, bleibt er selbst dann hastbar, wenn er sich durch die Konventionen vom 6. Juli und 16. Dezember 1871 die Ersüllung dieser Leistung durch den Keichsfiskus hat zusichern lassen. Durch diese Verträge, dei welchen der Gläubiger des Veklagten nicht mitgewirkt hat, von welchen nicht behauptet wird, daß sie zur öffentslichen oder privaten Kenntnis gebracht worden seien, konnte sich der Veklagte von seiner Verpslichtung dem Verechtigten gegenüber nicht des freien; dieser kann sich (L.R.S. 1121) dieselben zu eigen machen, ist aber ebenso befugt, sich an seinen ursprünglichen Schuldner zu halten. L.R.S. 1119, 1165, 1275, 1247, 2010 h."